OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651772/2/JP/KJO

Datum:
Linz, 17. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des W S, F, L, gegen den Bescheid Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Mai 2020 GZ: NSch-00303/2020, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Mai 2020, GZ: NSch-00303/2020 wurde Herrn W S (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgetragen, binnen 4 Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung im Rahmen des Vormerksystems gem § 4a FSG-Nachschulungsverordnung zu absolvieren.
Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer am 02. Dezember 2019 um 21:37 Uhr in G, B, ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, und dabei einen Verstoß gegen § 14 Abs 8 FSG gesetzt und somit ein zweites Vormerkdelikt gem § 30a Abs 2 FSG begangen hat, welches gem § 30a Abs 4 FSG zu berücksichtigen sei. Wegen des ersten rechtskräftigen Vormerkdeliktes (LPD OÖ, GZ: VStV/919300934180/2019, § 14 Abs 8 - 0,5 Promille am 24.05.2019, Voltastraße 2) sei noch keine besondere Maßnahme angeordnet worden.

I.2. Mit Schreiben vom 11. Juni 2020 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete dies im Wesentlichen damit, dass in der Begründung des angefochtenen Bescheides mit dem die besonderen Maßnahmen zur Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (GZ: BHGM/919070165930/19) vorgeschrieben werden, angeführt wurde, dass beim ersten Vormerkdelikt (LPD OÖ GZ: VStV/919300934180/2019) vom 24. Mai 2019 keine besondere Maßnahme angeordnet worden sei. Dies sei jedoch nicht zutreffend, zumal eine Nachschulung sowie ein Führerscheinentzug angeordnet wurden. Diese Maßnahmen seien jedoch am 11. September 2019 vom Landesverwaltungsgericht Linz, GZ: LVwG-651485/JP, aufgehoben worden. Auf Grund der langen Verfahrensdauer und um die Lenkerberechtigung ehest möglich wieder zu bekommen, habe er damals die Nachschulung nach § 2 FSG-Nachschulverordnung durchgeführt. Mit der nunmehrigen Anordnung einer Nachschulung nach § 4a FSG (GZ: NSch-00303/2020) würden sohin zwei zusammenhängende Vorfälle, sowohl in zeitlicher, finanzieller als auch maßnahmen- und inhaltsmäßiger Sicht, doppelt bestraft. Der Beschwerdeführer beantragt daher der gegenständlichen Beschwerde stattzugegeben, die bereits erfolgte Nachschulung zu LPD Linz, GZ FE-769/2019, NSch347/2019 als ausreichend anzuerkennen, und die besondere Anordnung zur Nachschulung nach § 4a FSG von LPD Linz GZ: NSch-00303/2020 ersatzlos aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 legte die belangte Behörde gegenständliche Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und haben die Parteien auch keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt.

II.2. Der Beschwerdeführer hat am 02. Dezember 2019 um 21:37 Uhr in G auf der B auf Höhe der Bushaltestelle „G K“ das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,34 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft unter 0,25 mg/l liegt. Der Beschwerdeführer hat dadurch gegen § 37a iVm § 14 Abs 8 FSG verstoßen.

Bereits mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Juni 2019, GZ: FE-769/2019, NSch 347/2019, wurde dem Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (Lenken eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von 4 Monaten entzogen sowie eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet.
In der Zeit von 10. August bis 31. August 2019 absolvierte der Beschwerdeführer eine Lenkernachschulung gem § 2 FSG-NV. In der Bestätigung wird unter Kenndaten die Bescheidnummer/Aktenkennzahl: FE-769/2019, NSch347/2019 und PAD19/1040649 angeführt.
Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. September 2019 wurde der Beschwerde gegen eben diesen Bescheid stattgegeben und der Bescheid aufgehoben. Mit selben Erkenntnis wurde im korrespondierenden Strafverfahren die Strafnorm auf § 37a FSG geändert und die Strafhöhe auf 300 Euro herabgesetzt, da im Beschwerdeverfahren eine Übertretung des § 14 Abs 8 FSG festgestellt wurde.

Der Beschwerdeführer hat eine Vormerkung wegen dieser Übertretung des § 14 Abs 8 StVO.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akteninhalt und es wird der zugrundeliegende Sachverhalt vom Beschwerdeführer an keinem Punkt des Verfahrens bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 30a FSG ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen, wenn ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen hat. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

In diesem Sinne ist gem § 30a Abs 2 FSG 1 auch eine Übertretung des § 14 Abs 8 FSG vorzumerken.

Gemäß § 30b Abs 1 Z 2 ist unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde, eine besondere Maßnahme anzuordnen.

Die aufgrund der Entziehung der Lenkberechtigung vom 14. Juni 2019, FE-769/2019, NSch 347/2019, wegen einer Übertretung des § 5 StVO vom 24. Mai 2019 angeordnete besondere Maßnahme (Nachschulung) wurde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. September 2019 aufgehoben. Im Ergebnis erhielt der Beschwerdeführer jedoch eine Vormerkung wegen einer Übertretung des § 14 Abs 8 FSG.
Aufgrund der erneuten Übertretung des § 14 Abs 8 FSG – diese wird auch nicht vom Beschwerdeführer bestritten – war die belangte Behörde verpflichtet, eine besondere Maßnahme (in diesem Fall eine Nachschulung) anzuordnen.

Betreffend eine etwaige Anrechnung der bereits im August 2019 zum Zwecke der Beschleunigung der Wiedererlangung der Lenkberechtigung absolvierten Nachschulung ist Folgendes auszuführen:

Mit dem vom Beschwerdeführer erfolgreich bekämpften Bescheid vom 14. Juni 2019, FE-769/2019, NSch 347/2019, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wurde eine Nachschulung im Sinne des § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (FSG-NV) angeordnet, welche der

Beschwerdeführer bereits vor Beendigung des – letztlich erfolgreichen – Beschwerdeverfahrens absolviert hatte.

§ 2 FSG-NV lautet:

„Nachschulungen für alkoholauffällige Lenker
§ 2. (1) Dieser Kurstyp ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 FSG von folgenden Personen zu absolvieren:
[...]
2. sonstigen alkoholauffälligen Kraftfahrzeuglenkern.
(2) Im Rahmen der Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sind die Ursachen, die zur Anordnung dieser Maßnahme geführt haben, zu erörtern, der Bezug des Fehlverhaltens zu persönlichen Einstellungen bewusst zu machen und die Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu behandeln. Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepasste Verhaltensweisen entwickelt, erprobt und ansatzweise stabilisiert werden, um Trinkgewohnheiten zu ändern und Alkoholkonsum und Lenken künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Möglichkeiten zur Selbstkontrolle gefördert werden, die die Kursteilnehmer in die Lage versetzen sollen, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße unter Alkoholeinfluss zu vermeiden.
[...]“

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde jedoch eine Nachschulung im Sinne des § 4a FSG-NV angeordnet welcher lautet wie folgt:

„Nachschulungen im Rahmen des Vormerksystems
§ 4a. Dieser Kurstyp ist von Personen zu absolvieren, denen von der Behörde gemäß § 30b FSG eine Nachschulung im Rahmen des Vormerksystems angeordnet wurde. Im Rahmen dieses Kurstyps sind die Ursachen, die zur Anordnung dieser Maßnahme geführt haben, zu erörtern, wobei im Rahmen dieser Nachschulung sowohl Inhalte der in § 2 als auch § 3 genannten Kurstypen in entsprechendem Umfang aufzuarbeiten sind.“

§ 5 Abs 1 der FSG –NV lautet weiters:

„Umfang und Einteilung der Kurse
§ 5. (1) Bei Einteilung der Nachschulungskurse hat die ermächtigte Einrichtung den Kurstyp, an dem der Betreffende teilzunehmen hat, zu bestimmen. Die ermächtigte Einrichtung hat darauf zu achten, dass jeder Teilnehmer an einem Kurs desjenigen Kurstyps gemäß §§ 2 bis 4 teilnimmt, in dem die Problematik aufgearbeitet wird, die der Grund für die Anordnung der Nachschulung war. Der Betreffende hat den oder die Strafbescheid(e) oder – sofern eine Bestrafung nicht erfolgt ist – den Bescheid, mit dem die Nachschulung angeordnet wurde, zur Anmeldung zur Nachschulung mitzubringen. Beim Zusammentreffen mehrerer Nachschulungsgründe hat die ermächtigte Einrichtung festzulegen, welcher Kurstyp zu absolvieren ist. In diesem Fall ist von der ermächtigten Einrichtung sicherzustellen, dass alle der Nachschulung zugrundeliegenden Ursachen erörtert werden. Es ist zulässig, dass Probeführerscheinbesitzer und Nicht-Probeführerscheinbesitzer am selben Kurs teilnehmen.“

Im Sinne der FSG-NV ist „eine Nachschulung ein verkehrspsychologischer Kurs für verkehrs- oder alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker oder Lenker mit einer sonstigen Problematik (insbesondere Suchtmittel- oder Arzneimittelmissbrauch)“ welcher auf die Aufarbeitung der Ursachen und Umstände abstellt, welche zu der, die besondere Maßnahme auslösenden, Verwaltungsübertretung geführt haben. Es wird hier auf die konkrete Tat abgestellt und wird auch die Art der Nachschulung auf diese abgestellt. Es ist daher schon aus diesem Grund nicht möglich, eine bereits auf freiwilliger Basis – um bei nicht erfolgreicher Bekämpfung des anordnenden Bescheides in einem anderen Verfahren die Lenkberechtigung schneller wiederzuerlangen - durchgeführte Nachschulung im Wege einer „Anrechnung“ für eine andere, in einem neuerlichen Verfahren wegen einer anderen Verwaltungsübertretung angeordnete Nachschulung, zu verwenden.

Überdies weist die vom Beschwerdeführer vorgelegte Teilnahmebestätigung die Teilnahme an einer Schulung im Sinne des § 2 FSG-NV nach, wobei in gegenständlichem Verfahren eine Nachschulung nach § 4a FSG-NV angeordnet wurde. Es kann daher auch aus diesem Grund keine „Anrechnung“ - sollte diese gesetzlich überhaupt möglich sein - vorgenommen werden, zumal es sich nicht um die gleiche Art von Nachschulung handelt.

Abschließend sei angemerkt, dass es sich auch nicht, wie vom Beschwerdeführer ausgeführt, um „zwei zusammenhängende Vorfälle, sowohl in zeitlicher, finanzieller wie auch Maßnahmen- und Inhaltsmäßiger Sicht“ handelt, welche doppelt bestraft werden. Da die erste Verwaltungsübertretung am 24. Mai 2019 und die zweite am 02. Dezember 2019 begangen wurde, vermag das erkennende Gericht keinen zeitlichen Zusammenhang erkennen. Auch der finanzielle Zusammenhang erschließt sich nicht. Betreffend den Inhalt der Maßnahmen ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der nunmehr angeordneten Maßnahme um eine andere Art von Nachschulung handelt und es sollen hier auch die konkreten Umstände aufgearbeitet werden, welche Anlass für diese Nachschulung waren. In diesem Sinn sei auch darauf hingewiesen, dass die freiwillige Nachschulung im August 2019 offenbar nicht geeignet war, den Beschwerdeführer davon abzuhalten erneut alkoholisiert ein Kraftfahrzeug zu lenken. Umso mehr erscheint auch aus diesem Grund die Absolvierung der angeordneten besonderen Maßnahme als geboten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar